



Merkblatt zur Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern

In § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird ausgeführt, dass Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde – in Niedersachsen: Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim – anzuzeigen haben, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 KrWG. Von dieser Regelung waren bisher aufgrund einer Übergangsvorschrift (§ 72 (4) KrWG) diejenigen Sammler und Beförderer ausgenommen, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern. Diese Ausnahmeregelung endet am 31.05.2014, so dass ab diesem Zeitpunkt auch diese Betriebe unter die Anzeigepflicht fallen. Dieses Merkblatt soll helfen, hiermit im Zusammenhang stehende Fragen zu klären.

Was heißt ‚im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen‘?

Hierunter versteht der Gesetzgeber das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist. Die Abgrenzung zur gewerbsmäßigen Tätigkeit liegt also darin begründet, dass **der Hauptzweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen, sondern eine andere Dienstleistung ist.**

Beispiele für die Beförderung von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen:

- Handwerker, z.B. der Fliesenleger, der die alten herausgeschlagenen Fliesen vom Kunden mitnimmt und zu einer Entsorgungsanlage bringt
- Auslieferungsspediteure, z.B. der Möbelspediteur der Verpackungen oder beschädigte Möbelstücke wieder mit zurücknimmt

Im Gegensatz dazu steht die **gewerbsmäßige Tätigkeit**, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist. Umfasst sind aber auch Unternehmen, bei denen das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen zwar nicht den alleinigen Unternehmenszweck, aber einen wichtigen Zweck ausmacht und das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen nach allgemeiner Auffassung ein unverzichtbarer oder zumindest wesentlicher Bestandteil der angebotenen Leistungspalette ist.

Gewerbsmäßig – also nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen – sind zum Beispiel die folgenden Unternehmen tätig:

- Schrottsammler, die neben Abfällen auch noch wenige gebrauchstaugliche Gegenstände einsammeln
- Abbruchunternehmen, zu dessen Hauptaufgabe neben der Abbruchleistung auch der Abtransport der durch den Abbruchvorgang entstehenden Abfälle gehört
- Straßenbauunternehmen, die vor dem eigentlichen Straßenbau die alte Fahrbahndecke abtragen und diese Abfälle einer Entsorgung zuführen
- Tankreinigungs- oder Kanalreinigungsunternehmen, zu deren Hauptaufgabe neben der Reinigungsleistung auch der Abtransport der durch den Reinigungsvorgang entstehenden Abfälle gehört

Dies bedeutet, dass die hier beispielhaft genannten Unternehmen bereits ab dem 01.06.2012 anzeigepflichtig waren.

Gibt es Ausnahmen von der Anzeigepflicht?

§ 7 Absatz 9 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) sieht vor, dass Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt.

Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, habe aber weniger als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr. Dann bin ich also nicht anzeigepflichtig?

Das kommt darauf an: Wenn Sie zwar weniger als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr haben, der Abfall bei Ihnen aber gewöhnlich und regelmäßig (im Rahmen Ihrer normalen Geschäftstätigkeit und über das ganze Jahr verteilt) anfällt, sind Sie trotzdem anzeigepflichtig.

Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Bei mir fallen einmalig mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle an (Sonderfall). Bin ich anzeigepflichtig?

Sie befördern den Abfall also nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig? Dann sind Sie nicht anzeigepflichtig.

Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Bei mir fallen gefährliche Abfälle an. Was ändert sich für mich am 01.06.2014?

In § 12 (1) AbfAEV ist festgelegt, dass Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind, von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind. Sie sind aber ab dem 01.06.2014 anzeigepflichtig.

Ich möchte eine Anzeige nach § 53 KrWG aufgeben. Was muss ich tun?

Anzeigen können ausschließlich schriftlich auf den vom Gesetzgeber dafür vorgesehenen Formularen abgegeben werden. Die Länder haben dazu ein Web-Portal eingerichtet, über das Sie die Anzeige in elektronischer Form an uns übermitteln können. Benutzen Sie dazu den folgenden Link:

www.eAEV-Formulare.de

Über dieses Portal eingehende Anzeigen werden bevorzugt bearbeitet. Die auf diesem Weg übermittelten Anzeigen müssen nicht unterschrieben werden.

Wenn Sie uns den Antrag stattdessen per Post zusenden möchten, können Sie das Formular unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=30843&article_id=106132&psmand=37 herunterladen, handschriftlich ausfüllen und an die folgende Anschrift senden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim

Welche Unterlagen müssen der Anzeige nach § 53 KrWG beigelegt werden?

Wenn Sie eine Anzeige für eine Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen machen, müssen Sie Unterlagen nur auf besondere Anforderung hin beifügen. Falls Sie jedoch gewerbsmäßig tätig sind (Beispiele siehe oben), fügen Sie bitte immer Ihre Gewerbeanmeldung bei (es sei denn, Sie sind Entsorgungsfachbetrieb oder EMAS-zertifiziert – dann fügen Sie bitte ihr Zertifikat bei).

Ich habe eine Anzeige nach § 53 KrWG aufgegeben, aber noch keine Eingangsbestätigung durch die Behörde erhalten. Kann ich jetzt trotzdem meine Tätigkeit weiter ausüben?

Ja. Damit Sie bei möglichen Kontrollen durch die Polizei oder das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) nachweisen können, dass Sie eine Anzeige nach § 53 KrWG aufgegeben haben, empfehlen wir Ihnen, eine Kopie der Anzeige zusammen mit dem Übermittlungsbeleg während Ihrer Tätigkeit mitzuführen.

Ich habe noch weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Allgemeine Informationen zur Anzeige nach § 53 KrWG erhalten Sie im Internet unter:

http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=30843&article_id=106132&psmand=37

Bei **technischen Fragen** zur Bedienung des Web-Portals rufen Sie bitte den von den Ländern unter

Tel.-Nr. 0900 1 042010* eingerichteten Service Help-Desk an.

(* 0,99 €/Minute aus dem deutschen Festnetz, sekundengenaue Abrechnung, abweichende Kosten aus dem Mobilfunknetz)

Weitere Fragen zur Anzeige nach § 53 KrWG richten Sie bitte per E-Mail an die Adresse

abfallanzeige@gaa-hi.niedersachsen.de

Stand: 03/2014

Merkblatt Anzeige 53-E20140331.doc